



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT  
DER MINISTERIALDIREKTOR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg  
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

---

Stuttgart 3. September 2020

An die  
Schulleitungen der öffentlichen Schulen

Aktenzeichen 13-5421/337  
(Bitte bei Antwort angeben)

Nachrichtlich

Regierungspräsidien  
Staatliche Schulämter

 **Corona-Pandemie**  
**Entbindung schwangerer Lehrerinnen vom Präsenzunterricht**

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Entbindung von der Präsenzpflcht an der Schule habe ich Ihnen mit Schreiben vom 15.06.2020 mitgeteilt, dass schwangere Lehrerinnen nicht im Präsenzunterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt werden dürfen.

Diese Regelung wollen wir grundsätzlich auch im kommenden Schuljahr beibehalten. Allerdings haben wir uns vor dem Hintergrund zahlreicher Anfragen von Betroffenen, ob auf freiwilliger Basis ein Präsenzunterricht möglich wäre, und nach Prüfung der Regelungen in den fünfzehn anderen Ländern, die allesamt weniger restriktiv sind als unsere bisherige Regelung in Baden-Württemberg, dafür entschieden, eine Änderung für das kommende Schuljahr vorzunehmen:

Auch im Schuljahr 2020/21 bleiben schwangere Lehrkräfte bis auf weiteres grundsätzlich vom Präsenzunterricht und von der direkten Betreuung von Kindern und Jugendlichen freigestellt. Sie können jedoch auf freiwilliger Basis im Präsenzunterricht eingesetzt werden. Hierfür genügt eine einfache schriftliche Erklärung der Lehrerin gegenüber

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ [poststelle@km.kv.bwl.de](mailto:poststelle@km.kv.bwl.de)  
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)  
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage  
[www.km-bw.de](http://www.km-bw.de) ♦ [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Zertifiziert nach DIN EN ISO 50001:2011 und DIN EN ISO 14001:2015

der Schulleitung, die zur Personalakte zu nehmen ist. Die betroffenen Lehrkräfte haben eine solche Erklärung nur abzugeben, wenn sie einen freiwilligen Einsatz wünschen. Sie können selbstverständlich auch selbst bestimmen, in welchem Umfang ihres jeweiligen Deputats ein Einsatz im Präsenzunterricht erfolgen soll.

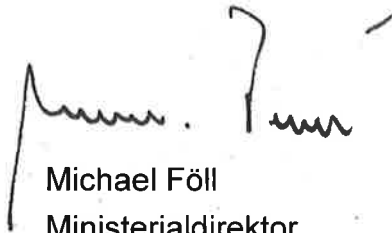
Wir bitten Sie jedoch, den betroffenen Lehrerinnen, die einen solchen freiwilligen Einsatz in Erwägung ziehen, zu empfehlen, vor ihrer Entscheidung eine ärztliche Konsultation vorzunehmen.

Ein freiwilliger Einsatz im Präsenzunterricht ist selbstverständlich nicht möglich, wenn ein gesetzliches oder ärztliches Beschäftigungsverbot besteht.

Schwangere Lehrkräfte, die nicht im Präsenzunterricht tätig sind, kommen im Übrigen wie die anderen Lehrkräfte, die aufgrund eines ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit sind, ihrer Dienstpflicht von zuhause oder in einem geschützten Bereich der Schule, in dem kein direkter Kontakt mit Schülerinnen und Schülern besteht, nach und können für die bekannten Tätigkeitsfelder eingesetzt werden.

Ich bitte Sie, die Neuregelung den betroffenen Lehrerinnen im Kollegium bekannt zu geben und entsprechend zu verfahren. Für Ihr Engagement zum guten Start ins neue Schuljahr 2020/21 danke ich Ihnen herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

  
Michael Föll  
Ministerialdirektor